

**01.12. 23****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

Wo - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1040. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023

---

**Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze**

A

1. Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo),  
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und  
der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo) und  
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U)  
empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschlieung zu fassen:

Zum Gesetz allgemein

- Wo, U 2. a) Der Bundesrat begrüßt das vorliegende Gesetz.
- U 3. b) Das Gesetz ist für das Gelingen der Wärmewende vor Ort von besonderer Bedeutung. Die kommunale Wärmeplanung leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität im Wärmebereich.
- c) Der Bundesrat bekräftigt, dass es für das Gelingen der Wärmewende vor Ort und die Umsetzung der Wärmeplanung in den Kommunen von besonderer Bedeutung ist, dass der Bund an seiner Ankündigung, die Erstellung von Wärmeplänen zu fördern, festhält.
- d) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (- 2 BvF 1/22 -) von besonderer Bedeutung ist, an der angekündigten Förderung der Wärmeplanung festzuhalten und dafür rechtssichere Finanzierungsinstrumente zu schaffen.
- e) Der Bundesrat weist darauf hin, dass zum Gelingen der Wärmewende die Wärmeplanung zwar eine Grundvoraussetzung ist, das Gelingen aber von der konkreten Umsetzung abhängt. Damit diese zeitnah gelingen kann, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine entsprechende finanzielle Förderung vorzusehen und dabei einen „Geschwindigkeitsbonus“ für die Errichtung von Wärmenetzen vorzusehen, der denjenigen Wärmenetzbetreibern zugutekommt, die bereits vor Ablauf der bundesgesetzlich festgelegten Fristen zur Vorlage der Wärmepläne in die Umsetzung der Wärmeversorgung gelangen.
- Wo 4. Das Gesetz belastet die Kommunen mit Kosten, über deren genaue Höhe und Finanzierung keine Klarheit besteht. Der von der Bundesregierung geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von 535 Millionen Euro für die Erstellung der Wärmepläne bis 2028 dürfte in vielen Fällen nicht auskömmlich sein.
- Wo 5. Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 15. November 2023 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärte, steht auch die Zusage des Bundes, die Erstellung von Wärmeplänen – realisiert über den Klima- und Transformationsfonds (KTF) – zu fördern, in Frage.

- Wo 6. Die Finanzierungszusage des Bundes ist daher zu konkretisieren, zu operationalisieren und mehrjährig auszugestalten, um den Ländern und Kommunen Planungssicherheit bei der Umsetzung zu geben.
- Wo 7. Zum Gesetz allgemein
- a) Der Bundesrat nimmt kritisch zur Kenntnis, dass zahlreiche Bitten der Länder im Gesetzgebungsverfahren nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden.
  - b) Der Bundesrat nimmt kritisch zur Kenntnis, dass der Bitte der Länder, die Kosten der Kommunen für den Prozess der eigentlichen Wärmeplanung vom Bund vollständig zu decken sind, nicht berücksichtigt wurde.
  - c) Der Bundesrat nimmt kritisch zur Kenntnis, dass mit der gesetzlichen Vorgabe für Wärmeplanungen mit verpflichtenden Inhalten eine Anschluss- und Benutzungspflicht in den ausgewiesenen Gebieten im Wärmeplanungsgesetz (WPG) bundesweit geltenden Ausnahmen von dieser Pflicht nicht vorgesehen ist.
  - d) Der Bundesrat nimmt kritisch zur Kenntnis, dass der Bitte nach langjähriger und umfänglicher Bereitstellung von Finanzhilfen für die Umsetzung, um die notwendige (Netz-)Infrastruktur seitens der Energieversorger aufbauen zu können, die in Teilen eigenkapitalstärkend wirken müssen, um insbesondere den Stadtwerken eine Umsetzung zu ermöglichen, nicht berücksichtigt wurde.
  - e) Der Bundesrat nimmt kritisch zur Kenntnis, dass der Bitte, Biogas eine gleichrangige CO<sub>2</sub>-neutrale Rolle im WPG zuzuweisen, nicht berücksichtigt worden ist. Aus Sicht des Bundesrates seien auch Gebiete auszuweisen, in denen das vorhandene Gasnetz künftig mit Biogas weiterbetrieben wird. Die Regeln dürfen nicht gegenüber Gebieten mit Wärme- oder Wasserstoffnetzen benachteiligt werden. Hierfür hätte es der Bestimmung eines Wärmebiogebietes mit grünem Methan bedurft, das in § 3 Absatz 1 WPG als Nummer 3a einzufügen gewesen wäre, nicht nur eines Prüfgebietes mit diesem Charakter. Es wäre zudem hierfür eine neue, eigene Qualitätsstufe „Biogas“ zu bestimmen gewesen, die eine Aufbereitung zu „klassischem Erdgas-Niveau“ hinfällig gemacht hätte.

- f) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei anstehenden Novellierungen des WPG die genannten Punkte einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und umzusetzen.

U 8. Zum Gesetz allgemein

- a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung die Bitte des Bundesrates um Aufnahme einer Regelung zu Prüfungs- und Überwachungskompetenzen der zuständigen Behörde in Bezug auf Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne der Wärmenetzbetreiber in § 32 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, Ziffer 27 in BR-Drucksache 388/23 (Beschluss), mit dem Hinweis beantwortet, dass Artikel 26 Absatz 5 der Energieeffizienzrichtlinie ab dem 1. Januar 2025 einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht (BT-Drucksache 20/8654, Anlage 4). Die Umsetzung dieser Vorschrift sollte laut Bundesregierung im weiteren Verfahren beraten werden.
- b) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass diese Bitte des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt worden ist. Somit besteht die Problematik fort, dass Länderregelungen zur Prüfungs- und Überwachungskompetenz, etwa in den Ländern Berlin und Hamburg, die bereits Dekarbonisierungsfahrpläne und entsprechende Prüfungsbefugnisse in ihren Landesgesetzen (§ 10 Hamburgisches Klimaschutzgesetz, § 22 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz) vorgesehen haben, nicht anwendbar sind und somit die ambitionierten Klimaschutzbemühungen in den Ländern gehemmt werden.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die so geschaffene Regelungslücke schnellstmöglich zu schließen und den in der Energieeffizienzrichtlinie vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt in nationales Recht umzusetzen.

Zu Artikel 3

- Wo 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, jeweils die Frist für den Satzungsbeschluss nach § 215a Absatz 1 BauGB und nach § 215a Absatz 2 Satz 2 BauGB über den 31. Dezember 2024 angemessen zu verlängern.

- Wo 10. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen der angekündigten Novelle des BauGB das System der Privilegierungstatbestände auf Vereinfachungsmöglichkeiten zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf § 246d BauGB und § 249a BauGB.

Begründung:

Zu Ziffer 9:

Seit der Verkündung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Juli 2023 bestand große Rechtsunsicherheit, wie mit laufenden Verfahren nach § 13b BauGB weiter umgegangen werden kann. Die Zeit bis zum Inkrafttreten des § 215a BauGB ist somit für die planenden Kommunen bereits verloren. Nachdem die Einführung des § 215a BauGB auch dazu führen wird, dass ohnehin nur bereits laufende Verfahren zu Ende geführt beziehungsweise bereits erlassene Bebauungspläne im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens behandelt werden können, wäre es angemessen, die aus der bisherigen Regelung übernommene Frist für den Satzungsbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2024 großzügiger zu bemessen. Gerade wenn die Vorprüfung nach § 215a Absatz 3 BauGB nur eine eingeschränkte Anwendbarkeit des § 13a BauGB zulässt, müssen die Gemeinden nunmehr zusätzlich zum bisherigen Verfahren einen Umweltbericht erstellen und nach der vorgegebenen Gesetzesfassung gegebenenfalls auch den entsprechenden Ausgleich nach § 1a Absatz 3 BauGB organisieren. Dies nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch, die bislang nicht eingeplant war. Hier sind die Gemeinden auch auf die Zuarbeit von Fachplanungsbüros angewiesen, deren Kapazitäten erfahrungsgemäß knapp sind.

Zu Ziffer 10:

Mit den Regelungen in § 246d BauGB soll angesichts der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen die energetische Nutzung von Biomasse im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich erleichtert werden. Hierzu soll § 246d BauGB durch weitere, bis zum 31. Dezember 2028 befristete Sonderregelungen ergänzt werden.

Es wird begrüßt, wenn mit dem weiteren Ausbau der Bioenergienutzung diese Säule der Energieversorgung gestärkt wird.

§ 246d BauGB ist in Verbindung mit dem Grundtatbestand in § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB allerdings inhaltlich und systematisch schwer zu erfassen. Um einen möglichst einfachen Vollzug beim weiteren Ausbau der Bioenergie zu gewährleisten, das heißt auch zur Verwaltungsvereinfachung und Genehmigungsbeschleunigung, wird die Bundesregierung gebeten im Rahmen der Novellierung des BauGB zu prüfen, ob insbesondere dieser komplizierte Regelungsmechanismus nicht vereinfacht und in die Grundregelung des § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB überführt werden kann. Dies würde der Rechtssicherheit und besseren Handhabung der Vorschriften dienen.